

**Richtlinie  
über die Ehrung von Bürgern, Vereinen, Verbänden und Institutionen  
in der Gemeinde Klingenberg  
vom 12.09.2018**

**Inhaltverzeichnis**

§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Alters- und Ehejubiläen .....	1
§ 3	Geschäftsjubiläen.....	2
§ 4	Vereinsjubiläen .....	2
§ 5	Ehrung von Gemeinderäten .....	2
§ 6	Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.....	2
§ 7	Ehrung verdienter Personen .....	2
§ 8	Ehrung verdienter Sportler .....	2
§ 9	Ehrenbürgerrecht .....	4
§ 10	Verfahren zur Ehrung verdienter Personen und Sportler und zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts.....	4
§ 11	Beileidsbezeugungen, Kranzspenden und Nachrufe .....	4
§ 12	Sprachliche Gleichstellung .....	4
§ 13	Inkrafttreten.....	4

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Klingenberg ehrt nach Maßgabe dieser Richtlinie Einwohner, Vereine, Verbände, Einrichtungen, Initiativen sowie Gruppen.

**§ 2 Alters- und Ehejubiläen**

- (1) Zum Anlass des 80sten, 85sten, 90sten, 95sten, 100sten sowie jedes weiteren auf den 100sten Geburtstag folgenden Jahrestages ehrt die Gemeinde Klingenberg ihre Bürger. Dazu werden durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten eine Glückwunschkarte sowie ein Blumenstrauß im Wert von bis zu 10 EUR überreicht. Die Glückwünsche können in Vertretung des Bürgermeisters durch die Ortsvorsteher, die Seniorenbeauftragten oder einen weiteren Beauftragten des Bürgermeisters überbracht werden.
- (2) Die Gemeinde Klingenberg ehrt Ehepaare zur Goldenen Hochzeit und den darauf folgenden 60sten, 65sten, 70sten, 75sten Ehejubiläen. Dazu werden durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten eine Glückwunschkarte sowie ein Präsentkorb im Wert von bis zu 25 EUR überreicht. Die Glückwünsche können in Vertretung des Bür-

germeisters durch die Ortsvorsteher, die Seniorenbeauftragten oder einen weiteren Beauftragten des Bürgermeisters überbracht werden.

- (3) In besonderen Fällen kann der Höchstsatz nach pflichtgemäßem Ermessen überschritten werden.

### **§ 3 Geschäftsjubiläen**

- (1) Die Gemeinde Klingenberg ehrt Gewerbe- und Handwerksbetriebe zum 25sten Geschäftsjubiläum und zu allen weiteren 25jährigen Geschäftsjubiläen. Dazu werden durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten eine Urkunde sowie ein Blumenstrauß im Wert von bis zu 15 EUR überreicht.

- (2) Zu besonderen Anlässen kann die Gemeinde Klingenberg Gewerbetreibende neben dem Jahresjubiläum ehren.

### **§ 4 Vereinsjubiläen**

Vereine erhalten für Vereinsjubiläen eine Zuwendung nach der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Klingenberg in jeweils geltender Fassung.

### **§ 5 Ehrung von Gemeinderäten**

Der Bürgermeister gratuliert persönlich den Mitgliedern des Gemeinderates zum Geburtstag. Die Gratulation erfolgt in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung. Die Gemeinderäte erhalten einen Blumenstrauß im Wert von bis zu 10 EUR.

Mitglieder des Gemeinderates, die mindestens 2 volle Amtsperioden das Ehrenamt bekleidet haben, werden bei ihrem Ausscheiden mit einem Blumenstrauß im Wert von bis zu 15 EUR und einem Präsent geehrt.

### **§ 6 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr**

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung erhalten für die geleisteten Dienstjahre eine Anerkennung nach der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 11.03.2014 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Ehrung verdienter Personen**

Um Personen, die sich in besonderer Weise um das allgemeine Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, bürgerchaftlichem oder kulturellem Gebiet verdient gemacht haben, oder um Personen, die in sonstiger Weise mit der Gemeinde Klingenberg verbunden sind und Außerordentliches geleistet haben, ehren zu können, stiftet der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg eine Ehrenmedaille. Die Ehrenmedaille besteht aus der Medaille „Gemeinde Klingenberg“ mit der Eingravierung „Für besondere Verdienste“ sowie einer Ehrenurkunde. Sie wird vom Gemeinderat per Beschluss verliehen. Die Ehrung erfolgt in einem feierlichen Rahmen.

### **§ 8 Ehrung verdienter Sportler**

Die Gemeinde Klingenberg ehrt Mitglieder ihrer Vereine und Einwohner der Gemeinde, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben. Als Ehrung werden ein Präsent und eine Urkunde überreicht. Die Ehrung erfolgt in einem feierlichen Rahmen.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Klingenberg verleiht.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren und zu Lebzeiten verliehen werden. Eine Verleihung an juristische Personen, Personenvereinigungen o.ä. ist nicht möglich.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich um die Gemeinde Klingenberg besonders verdient gemacht haben. Die Verdienste können insbesondere auf karitativem, sozialem, kulturellem oder wissenschaftlichem Gebiet liegen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen, wenn die entsprechende Person sich weit über das übliche Maß hinaus für die Gemeinde Klingenberg eingesetzt hat.
- (5) Die natürliche Person, an welche das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, muss nicht Bürger oder Einwohner der Gemeinde Klingenberg im Sinne der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung sein.
- (6) Es bedarf vor der Verleihung der Zustimmung dieser natürlichen Person zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft.
- (7) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister. Der Ehrenbürger erhält dabei eine entsprechende Urkunde.
- (8) Lehnt die ausgewählte Person die Ehrung nachträglich ab oder gibt sie die Verleihungsurkunde zurück, erlischt das Ehrenbürgerrecht.
- (9) Die Gemeinde Klingenberg sieht für ihre Ehrenbürger das Recht vor, zu öffentlichen kommunalen Festveranstaltungen eingeladen zu werden.
- (10) Weitere besondere Rechte und Pflichten werden durch das Ehrenbürgerrecht nicht begründet, insbesondere sind mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft keine Bürgerrechte im Sinne der §§ 15ff SächsGemO verbunden.
- (11) Als höchstpersönliches Recht ist ein Übergang auf andere Personen ausgeschlossen.

## **§ 10 Verfahren zur Ehrung verdienter Personen und Sportler und zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Der Vorschlag zur Ehrung verdienter Personen und Sportler sowie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann von jedem Bürger der Gemeinde Klingenberg, von Vereinen, Verbänden, Einrichtungen, Initiativen oder Gruppen gemacht werden. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte der Gemeinde Klingenberg können auch mündlich während der Gemeinderatssitzungen einen hinreichend begründeten Vorschlag äußern.
- (2) Die Vorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung unter Benennung des Auszuzeichnenden in schriftlicher Form einzureichen und mit einer ausführlichen Begründung zu versehen.
- (3) Über die Ehrung verdienter Personen und Sportler sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Pro Jahr können bis zu 5 Personen nach § 7 und § 8 geehrt werden.

### **§ 11 Beileidsbekundungen und Nachrufe**

- (1) Eine Beileidsbekundung der Gemeinde ist geboten:
- a) zur Bestattung eines Mitgliedes des Gemeinderates,
  - b) zur Bestattung von Ehrenbürgern,
  - c) beim Ableben von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,

Zur Beileidsbekundung gehört ein Blumengebinde mit einer Schleife in den Gemeindefarben, die folgende Widmung trägt: „Gemeinde Klingenberg – In stillem Gedenken“ sowie ein Beileidsschreiben.

- (2) Ein Nachruf durch Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde erfolgt bei Einwohnern, die im Dienst der Gemeinde gestanden und einen erheblichen Anteil an Anerkennung im gesellschaftlichen Leben erfahren haben.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

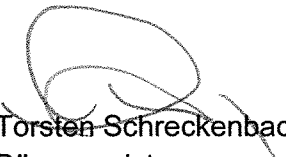
Wenn in dieser Richtlinie für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Ehrung ehrenamtlicher Funktionsträger und verdienter Persönlichkeiten, zur Auszeichnung verdienter Sportler und über Beileidsbezeugungen, Kranzspenden und Nachrufe der Gemeinde Höckendorf vom 14.05.2002, geändert am 09.12.2008, die Richtlinie zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Höckendorf vom 16.01.2001 sowie die Verwaltungsvorschrift über die Beglückwünschung zu Alters- und Ehejubiläen vom 24.11.2015 außer Kraft.

Klingenberg, den 12.09.2018

  
Torsten Schreckenbach  
Bürgermeister